

M U S T E R O R D N U N G

für die

Stadt-/Gemeindeebene

Es wird davon ausgegangen, falls es auf Stadt-, Gemeindeebene mehrere Jugendfeuerwehren gibt, deren Interessenvertretung auf städtischer bzw. gemeindlicher Ebene wahrgenommen werden. Hierzu ist ein nach demokratischen Grundsätzen zu wählendes Gremium zu bilden, welches die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnehmen kann.

1. Organe der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

- 1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 1.2 der Stadt-/Gemeinde- Jugendfeuerwehrausschuß

2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 2.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom/von dem/der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In im Einvernehmen mit dem Stadt-/Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 2.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 2.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.4 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere gemeinsame Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 2.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - 2.5.1 Wahl des/der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/In
 - 2.5.2 Wahl des stellvertretenden Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
 - 2.5.3 Wahl des/der Schriftwartes/Schriftwartin
 - 2.5.4 Wahl des Sprechers/der Sprecherin aller Stadtteil-/Ortsteil Jugendfeuerwehren
 - 2.5.5 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 2.5.6 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

3. Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß

- 3.1 Dem Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß gehören an
 - 3.1.1 der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in
 - 3.1.2 der/die stellvertretende Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In
 - 3.1.3 der/die Schriftwart/In
 - 3.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/Innen
 - 3.1.5 der/die Sprecher/in aller Stadteil/Ortsteil-Jugendfeuerwehren.
- 3.2 Der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
 - 3.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - 3.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
 - 3.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Stadt-/Gemeinde und der Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehr
- 3.3 Die Sitzungen des Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In geleitet.

4. Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In

- 4.1 Der/Die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr ... 1) sein.
Er/sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter/Innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den/die Stellvertreter/in des Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrtwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 4.2 Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadt-/Gemeindeebene. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
- 4.3 Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehr ... 1).
- 4.4 Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehr ... 1) gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

- 4.5 Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In und ihre Stellvertretung sind Mitglied im Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuß.
- 4.6 Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Stadt/Gemeinde ... 1) Mitglied im Wehrführerausschuß der Feuerwehr ... 1).
- 4.7 Die Wahl des/der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/In und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuß der Feuerwehr ... 1) zu bestätigen .
Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In wird vom/von dem/der Stadt-/Gemeindebrandinspektor/Stadt-/Gemeindebrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ... 2) bestellt.

5. Der/die Schriftwart(In)

Der/die Schriftwart/In hat die Aufgabe Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/In verantwortlich.

6. Der/die Sprecher/In aller Stadt-/Ortsteil Jugendfeuerwehren

- 6.1 Der/die Sprecher/In aller Stadt-/Ortsteil Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von ... 3) gewählt.
- 6.1.1 Der/die Sprecher/In aller Stadt-/Ortsteil Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Stadt-/Gemeindeebene zu vertreten.

Anhang

- ... 1) = Namen der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr einsetzen
- ... 2) = Wahldauer sollte analog der des/der Stadt-/Gemeindebrandinspektorin sein
- ... 3) = es sollte eine Wahlperiode von zwei Jahren vorgesehen werden und dabei bedacht werden, daß auch Jugendliche diese Position begleiten können.